

Neue LBA-Gebühren - Auszug aus LuftKostV

Grundgebühren

Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht bis 2000 kg	500 EUR
Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	wie Flugzeuge
Motorsegler	
1. selbststartende	500 EUR
2. nicht-selbststartende	200 EUR
Ultraleichtflugzeuge	50 bis 125 EUR
Einzelstückprüfung (§ 3 LuftGerPV) je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einzelstückprüfung	65 bis 110 EUR
Verkehrszulassung, Eintragung (§§ 6, 10 und 14 LuftVZO) Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse bis 2000 kg	80 EUR
Erteilung einer weiteren Ausfertigung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines (§§ 10, 14 LuftVZO, § 10 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG)	30 EUR
Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) Einzelzulassung von Flugzeugen, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, bemannte Ballone	5/10 der Gebühr für die Verkehrszulassung
Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	30 EUR

Nach § 10 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes werden dem Antragsteller außerdem die Auslagen berechnet, die beim LBA im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zulassungsverfahren entstanden sind (Das sind Kopier-, Fernschreib- und Fernsprechkosten jeweils +50% Verwaltungszuschlag und Reisekosten).